

# **Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Kapitalvermögens der Bürgerstiftung Höxter “Bündnis für Familie und Generationen”**

## **1. Anlageziele**

Ziel des Vermögensmanagements ist es, die nominelle Substanz des Stiftungsvermögens zu erhalten und darüber hinaus hinreichende und regelmäßige Erträge zur Finanzierung der Stiftungsausgaben zu erwirtschaften. Bei der Erfüllung dieser Anforderung ist die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Risiko und Ertrag zu gewährleisten (vg. § 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Diese Kriterien gelten sowohl bei der Direktanlage als auch bei der Beauftragung Dritter. Die Kapitalanlagen erfolgen bei und durch Vermittlung der lokalen beiden Banken (Verbundvolksbank Höxter, Sparkasse Höxter) , sowie deren Vertriebspartnern (z. B. Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungen, Bausparkassen).

## **2. Sorgfaltspflichten**

Die Kapitalanlage hat mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen; die möglichen Risiken müssen bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. Dieser Maßstab ist auch bei der Einlage von Kapital bei Finanzinstituten, bei denen es nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt ist, oder bei Finanzinstituten ohne ein institutsbezogenes Sicherungssystem anzulegen. Weitere Kriterien bei der Auswahl sind u.a. Erkenntnisse der allgemeinen Wirtschaftslage sowie das Rating.

## **3. Anlagestruktur**

Bei den Kapitalanlagen ist, bezogen auf die jeweilige Marktsituation, auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten. Für die Anlage in den einzelnen Assetklassen gelten folgende Höchstgrenzen, gemessen am Gesamtkapitalanlagevolumen zum Anlagezeitpunkt (Einstandspreise).

### **Assetklasse**

Liquidität	max. 100 %
Renten	max. 90 %
Aktien	max. 20 %
Alternative Investments	max. 10 %

Maximal 5 % des Gesamtkapitalanlagevolumens dürfen in einzelnen Wertpapierpositionen (Einzeltitel) oder einzelnen Emittenten gehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Anleihen des Bundes und der Länder und von diesen garantierte Anleihen sowie Anlagen, die einer deutschen Einlagensicherung unterliegen sowie in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Fonds. Die von der 5%-Regel ausgenommenen Finanzanlagen dürfen bis zur Höchstgrenze der jeweiligen Anlageklasse gehalten werden.

Kommt es zu Überschreitungen der maximalen Quote, z.B. durch die Übernahme von Portfolien im Rahmen von Nachlässen, Schenkungen oder Zustiftungen etc., ist zeitnah

nach Bekanntwerden eine Entscheidung über die weitere Verfahrensweise herbeizuführen. Bei dieser Entscheidung ist das aktuelle Marktumfeld zu beachten.

Der Schwerpunkt der Kapitalanlagen soll auf Wertpapiere mit Notierung in Euro liegen. Zur Risikostreuung können Wertpapiere anderer Währungen beigemischt werden. Die Kapitalanlagen in Fremdwährungen ist auf maximal 10 % zu begrenzen.

Für die Kapitalanlage sind Emittenten, die als ethisch, moralisch und sozial fragwürdig anzusehen sind, pornographische Erzeugnisse herstellen oder vertreiben, Kinderarbeit zulassen oder der Rüstungsindustrie zuzuordnen sind, ausgeschlossen.

Das bestehende Portfolio ist nach Inkrafttreten der Anlagerichtlinie innerhalb eines Jahres an die mit dieser Richtlinie vorgegebene Anlagestruktur anzupassen.

#### **4. Anlageinstrumente**

##### **a) Zulässige Anlageinstrumente für die Liquidität sind:**

- Einlagen bei Finanzinstituten (z.B. Kontoguthaben, Festgeldguthaben, Tagesgeldguthaben, Sparguthaben, Sparbriefe)
- Geldmarktfonds
- Renten mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr

Die Liquidität soll vorrangig bei Finanzinstituten gehalten werden, die einem deutschen Einlagensicherungssystem angehören, durch das die jeweilige Anlagesumme vollständig abgedeckt wird. Die Anlage ist ebenfalls bei nicht gesicherten Finanzinstituten gemäß des Runderlasses für Kommunale Kapitalanlagen grundsätzlich zulässig.

Oben genannte Einlagen bei Finanzinstituten dürfen nur in Euro gehalten werden.

##### **b) Zulässige Anlageinstrumente in Renten sind:**

- Schuldverschreibungen, die an einer Börse in Deutschland zum Handel eingeführt worden sind bzw. werden
- Direktanlagen in Anleihen mit Investmentgrade Rating
- Schuldbuchforderungen und Schuldscheindarlehen von Finanzinstituten
- Rentenfonds und Spezialfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind

Für verzinsliche Wertpapiere muss zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Investmentgrade Rating, d.h. mit einem Rating von AAA bis BBB- / Baa2, einer namhaften Ratingagentur vorliegen. Für Anlagen, die den Anforderungen des § 1807 BGB (Mündelgeld) entsprechen, ist ein Rating nicht erforderlich.

Renten in Fremdwährungen, also außerhalb der Währung Euro, sind als Geldanlage ausgeschlossen.

##### **c) . Zulässige Anlageinstrumente in Aktien sind:**

- Aktieneinzeltitel weltweit, vorzugsweise Dividentitel in etablierten Märkten

- Aktien- und Mischfonds sowie Spezialfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind
- ETF auf Aktienindizes (Exchange Traded Funds sind börsennotierte Fonds, die einen bestimmten Index abbilden)
- Discount-Zertifikate auf Aktien in etablierten Märkten (keine Emerging-Markets). Bei Zertifikaten ist auf eine angemessene Streuung der Emittenten zu achten. Je Emittent darf der Anteil von 3% des Gesamtkapitalanlagevolumens nicht überschritten werden.

Aufgrund der breiteren Streuung sind Aktienfonds, passive Aktienmarktinvestments über ETFs und Mischfonds mit Aktienanteilen gegenüber Aktieneinzeltiteln zu bevorzugen.

**d) Zulässige Anlageinstrumente in Alternative Investments sind:**

- Edelmetall- und Rohstofffonds
- ETC (Exchange Traded Commodities) sind börsengehandelte Wertpapiere, die Anlegern eine Investition in die Assetklasse Rohstoffe (englisch Commodities) erlauben
- Immobilienfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind

## **5. Zuständigkeiten und Abwicklung**

Der Stiftungsvorstand ist für die Kapitalanlage und Überwachung dieser Anlagerichtlinie verantwortlich. Er kann einen Dritten (z.B. Vermögensverwaltung, Publikumsfonds, Spezialfonds) mit der Kapitalanlage beauftragen.

Die Entscheidung über An- und Verkäufe von Kapitalanlagen trifft der Stiftungsvorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

## **6. Kontrolle und Überwachung**

Die Ertrags- und Risikosituation der Kapitalanlagen ist vom Vorstand der Stiftung und dem von ihm beauftragten Dritten regelmäßig zu überwachen.

Die Stiftung hat jährlich Berichte für den Vorstand und das Kuratorium zu erstellen, die zur Ertrags- und Risikosituation Stellung nehmen, damit das Erreichen der Anlageziele kontrolliert werden kann.

Die Anlagerichtlinie ist den beteiligten Finanzinstituten auszuhändigen.

## **7. Prüfung der Anlagerichtlinie**

Die Anlagerichtlinie wird vom Vorstand der Stiftung bzw. dem beauftragten Dritten (derzeit das Kuratorium der Bürgerstiftung) kontinuierlich auf deren Aktualität und Konformität mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen überwacht.

**8. Inkrafttreten / Anpassungen**

Die Anlagerichtlinie wurde vom Vorstand und dem Kuratorium der Stiftung in seiner Sitzung am 10.04.2019 beschlossen und tritt am 11.04.2019 in Kraft.

Inhaltliche Anpassungen jeglicher Art können ebenfalls nur in Übereinstimmung zwischen dem Vorstand und dem Kuratorium der Stiftung vorgenommen werden.

Nachgelagert und mit rückwirkender Gültigkeit ab 11.04.2019 wird die Anlagerichtlinie mit einem Nachtrag in der Stiftungssatzung als gültige Grundlage für alle künftigen Geldanlageentscheidungen der Bürgerstiftung Höxter ergänzt.

Höxter, den 10.04.2019

Der Vorstand der Bürgerstiftung Höxter

1. Vorstandsvorsitzende(r)

2. Vorstand

Schatzmeister

Das Kuratorium der Bürgerstiftung Höxter

1. Vorsitzender des Kuratoriums

2. Kuratorium

3. Kuratorium